

RECHTSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Die Gerichtsbarkeit des HTTV wird durch das Verbandsgericht und das Verbandsberufungsgericht ausgeübt. Die Gerichte entscheiden nach Maßgabe der Regeln des DTTB und des HTTV.

§ 2 Besetzung der Gerichte

(1) Die Gerichte bestehen aus je drei Verbandsrichtern, die vom Verbandstag gewählt werden. Einer der Verbandsrichter ist vom Verbandstag zum Vorsitzenden, ein weiterer zu dessen Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter übernimmt im Verhinderungsfall des Vorsitzenden dessen Aufgaben.

(2) Der Verbandstag bestimmt die Reihenfolge, in der die Ersatzbeisitzer bei Bedarf hinzugezogen werden.

§ 3 Ausschließung

Ein Richter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen in Streitigkeiten, in denen er selbst, sein Ehegatte oder eine Person Partei ist, mit der er verwandt oder verschwägert ist oder war. Dasselbe gilt für Verfahren, an denen ein Verein oder ein Organ beteiligt ist, dem der Richter als Mitglied angehört oder in dem er ein Amt bekleidet.

§ 4 Ablehnung

(1) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Ablehnungsgesuch ist unverzüglich nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes schriftlich zu stellen und glaubhaft zu begründen.

(2) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Beteiligung.

§ 5 Fristen, Wiedereinsetzung

(1) Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung. Bei der Zustellung durch die Post gilt die Zustellung als mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt. § 10 Abs.2 GO ist anzuwenden.

(2) Für die Fristen gelten die Vorschriften der §§ 222, 224 Abs.2 und 3, 225 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) War ein Prozessbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses zu stellen und glaubhaft zu begründen. Gleichzeitig ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Die Entscheidung des Gerichts über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

§ 6 Antrag

(1) Das Gericht wird nur auf Antrag tätig. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Antragsgrundes schriftlich auf der Geschäftsstelle einzureichen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des Antrags sowie die beantragte Entscheidung.

(3) Mit dem Antrag ist ein Gebührevorschuss entsprechend der Gebührenordnung des HTPV zu entrichten. Vor Eingang des Vorschusses gilt der Antrag als nicht gestellt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Einzahlung oder Überweisung bei einem Geldinstitut. Die Organe des HTPV sind nicht vorschusspflichtig.

(4) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nicht zum frühest möglichen Zeitpunkt in das Verfahren eingebracht wurden, können zurückgewiesen werden, wenn die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.

(5) Der Antrag hat insoweit aufschiebende Wirkung, als er sich gegen ein Ordnungsgeld oder eine Strafe richtet.

§ 7 Antragserwiderung

(1) Der Antrag ist nach Eingang des Gebührevorschusses unverzüglich den beteiligten Mitgliedern des zuständigen Gerichts und dem Antragsgegner zuzuleiten.

(2) Dem Antragsgegner ist hierbei unter Fristsetzung von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 5 Abs.3 RO gilt entsprechend.

§ 8 Beiladung

(1) Das Gericht kann, solange das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen oder höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag Dritte, deren rechtliche Interessen durch seine Entscheidung berührt werden, durch Beschluss beiladen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(2) Der Beigeladene hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Verfahrensbeteiligten.

§ 9 Einberufung

Das Gericht wird nach Ablauf der in § 7 Abs.2 RO genannten Frist durch den Vorsitzenden einberufen.

§ 10 Schriftliches Verfahren

Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

§ 11 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- (1) Entscheidet das Gericht nicht im schriftlichen Verfahren, bestimmt der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Prozessbeteiligten.
- (2) Zeugen werden nicht geladen; ihr Erscheinen ist von den Parteien zu besorgen.
- (3) Die Prozessbeteiligten können sich von einem Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern dieser seine Bevollmächtigung schriftlich nachweist. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einzelner Prozessbeteiligter anordnen.

§ 12 Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Gerichte sind für die Mitglieder des HTTP sowie dessen Organe öffentlich. Das Gericht kann die übrige Öffentlichkeit zulassen.

§ 13 Mündliche Verhandlung

- (1) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung der Zeugen und die Aufnahme der Beweise erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (2) Den beisitzenden Richtern ist Gelegenheit zur Befragung aller Verfahrensbeteiligter und diesen Gelegenheit zu mündlichen Ausführungen und zur Befragung vernommener Zeugen zu geben.

14 Säumnis einer Partei

- (1) Erscheint eine Partei zur mündlichen Verhandlung trotz fristgerechter Terminmitteilung nicht, so entscheidet das Gericht ohne weitere Verhandlung gegen die säumige Partei (Säumnisentscheid) oder nach Anhörung der erschienenen Partei nach Lage der Akten. Wird ohne weitere Verhandlung entschieden, so ist dies in der Entscheidung zu vermerken. Die säumige Partei ist auf das Recht des Absatz 2 hinzuweisen.
- (2) Ein Säumnisentscheid wird durch das erkennende Gericht aufgehoben, sofern die säumige Partei binnen zwei Wochen nachweist, dass sie ihr Ausbleiben nicht zu vertreten hatte. Das

Gericht entscheidet durch Beschluss; der Beschluss ist nur zusammen mit dem Säumnisentscheid anfechtbar.

§ 15 Entscheidungen

- (1) Das Gericht entscheidet über Sach- und Verfahrensfragen nach geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit.
- (2) Eine erneute Anrufung des Gerichts in derselben Angelegenheit ist unzulässig.
- (3) Die Entscheidungen des Gerichts sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, andernfalls beginnt eine Rechtsmittelfrist nicht zu laufen.

§ 16 Vorläufiger Rechtsschutz

Das Gericht kann in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung Maßnahmen zur vorläufigen Regelung eines streitbefangenen Sachverhalts treffen. Ist kein weiteres Gerichtsmitglied zu erreichen, kann der Vorsitzende Maßnahmen auch alleine treffen. Eine gerichtliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

§ 17 Berufung

- (1) Gegen die Entscheidungen des Verbandsgerichts ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig.
- (2) Der Berufungsantrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich auf der Geschäftsstelle einzulegen und zu begründen.

§ 18 Kosten

- (1) Die Entscheidung des Gerichts enthält eine Kostenentscheidung.
- (2) Die Kosten des Verfahrens bestehen aus den festgesetzten Gebühren, den Auslagen des Gerichts für das Verfahren sowie die vom Gericht festgesetzten Auslageerstattungen für Zeugen und Sachverständige.
- (3) Die Kosten trägt der in dem Verfahren Unterlegene. Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen sind die Kosten den Verfahrensbeteiligten anteilig aufzuerlegen. Der gezahlte Gebührevorschuss ist entsprechend zu erstatten.
- (4) Einem Beigeladenen können Kosten nur auferlegt werden, wenn er Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt hat.
- (5) Eine Erstattung von Kosten der Parteien untereinander findet nicht statt.
- (6) Das Gericht kann in Ausnahmefällen aus Gründen der Billigkeit oder zur Vermeidung von besonderer Härte Ausnahmeregelungen treffen.